

S a t z u n g
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
der Stadt Reichenbach im Vogtland

Auf der Grundlage der §§ 18, 21 und § 58 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. StrG) Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 1 Abs. 4 i.V.m. §§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Februar 2018 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich / Begriffe
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 9 Gebührenfreie Sondernutzung
- § 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 11 Haftung und Sicherheit
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenpflicht
- § 15 Beendigung/ Gebührenerstattung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

- Anlage 1 Gebührenverzeichnis bauliche Sondernutzung
- Anlage 2 Gebührenverzeichnis gewerbliche Sondernutzung

§ 1 Geltungsbereich / Begriffe

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen auf allen öffentlichen Straßen der Stadt Reichenbach im Vogtland und deren Ortsteilen (nachfolgend bezeichnet als „Stadt“) und im Bereich von Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Dazu gehören:

- 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege)
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper bis zu 4,5 m Höhe (Lichtraumprofil)

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (4) Die Straßenbaubehörde ist diejenige Stelle, die für den Träger der Straßenbaulast die hoheitlichen Befugnisse wahrnimmt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 47 SächsStrG.
- (5) Die Vorschriften und Erfordernisse über verkehrsrechtliche Anordnungen und anderer Genehmigungen werden von den Paragraphen dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt.
Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur zeitlich unbefristeten Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (4) Für die von der Stadt durchgeführten Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte gelten die Bestimmungen der Marktsatzung.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen stellen insbesondere dar:
- Bauliche Eingriffe in den Straßenkörper (z.B. Aufgrabung)
 - die Benutzung von Straßenentwässerungseinrichtungen
 - die Nutzung von Flächen innerhalb des Lichtraumprofils der Fahrbahnen und von Radwegen
 - die Nutzung von Gehwegen, wenn dadurch die Barrierefreiheit eingeschränkt wird
 - die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten
 - Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper länger als 48 Stunden, Gerüste, Schuttrutschen u. ä.
 - das Aufstellen von Warenständern, Werbeelementen, Infostände
 - das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen
 - das Aufstellen von Behältern und Containern zur Erfassung von Abfällen länger als 48 Stunden,
 - das Aufstellen von Behältern/Containern zur Erfassung von Wertstoffen,
 - das Aufstellen von Altkleidercontainern,
 - Blumenschalen und sonstige zeitweilige, dekorative Elemente,
 - das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung,
 - das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs ("Rollende Läden"),
 - zeitlich begrenztes Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen
 - das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen,
 - das Aufstellen von Fahrradständern,
 - Veranstaltungen aus gewerblichem Anlass,
 - Weihnachtsbaumverkauf,
 - Verkaufsautomaten,
 - Straßenverkaufsfenster,
 - Anbringung von Plakaten, Werbeplanen

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Kreis-, Staats- und Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Dieser ist in der Regel schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beträgt die Antragsfrist mindestens 4 Wochen ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung oder Verunreinigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung oder Verunreinigung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, sind mit Vorlage der Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Reichenbach im Vogtland zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Reichenbach im Vogtland. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.
Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In den Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erteilt werden. Die Auflagen und Hinweise der Straßenbaubehörde werden Bestandteil der Erlaubnis.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist mit vorheriger Einwilligung der Stadt möglich.

§ 6 Erlaubnisversagung, -widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die beantragte Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

Dies ist besonders der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
5. der Antragsteller gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat und berechnete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzung ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
- (3) In Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen ist die Erlaubnis zu versagen bzw. die widerrufen erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die zuständige Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, wobei die Auflagen der Straßenbaubehörde zu befolgen sind.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebaute Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kabelleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Bei Verunreinigungen der vom Erlaubnisnehmer in Anspruch genommenen Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus, hat der Erlaubnisnehmer die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Über Schäden an der Straße aufgrund der Sondernutzung ist in Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen auch die zuständige Straßenbaubehörde zu informieren. Die Schadensbeseitigung ist in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde durchzuführen. Die Straßenbaubehörde hat das Recht der Ersatzvornahme.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen
 2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen bis zu 48 Stunden, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch nicht gefährdet wird und die Barrierefreiheit nicht eingeschränkt wird
 3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und am Tag der Entleerung
 4. Aufstellung von Abfallcontainern bzw. Großcontainern, sofern deren Aufstellung keine 48 Stunden überschreitet, eine verkehrsrechtliche Anordnung kann insbesondere hier notwendig sein

Nr. 2 bis 4 gelten jeweils für Grundstückseigentümer und Bewohner.

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördliche genehmigt Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs.1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Gebührenfreie Sondernutzung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Nutzungen, durch die der Gemeingebrauch lediglich geringfügig beeinträchtigt werden kann oder die im öffentlichen Interesse sind und die deshalb erlaubnisfrei sind oder die sonst aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich ausgeübt werden dürfen.

Gebührenfreie Sondernutzungen sind:

1. Aufstellen von Fahrradständern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, ortsfesten Papierkörben und Pflanzkübel sowie Hinweisschildern zur innerstädtischen Information, Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten,
 2. Sammelgüter (z.B. Wertstoffe), die in Containern für eine genehmigte Sammlung bereitgestellt werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie herausragende Werbung und Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante (eine evtl. Genehmigungspflicht bleibt davon unberührt)
 4. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
 5. Darbietungen von einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
- (2) Sondernutzungen, die kraft ausdrücklich vertraglicher oder ähnlicher Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und der Stadt Reichenbach im Vogtland unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die die Gebühren abgelöst worden sind, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis der unveränderten Ausübung hat der Berechtigte auf Verlangen der Stadt Reichenbach im Vogtland zu erbringen.
 - (3) Werden in Bezug auf die bestandsgerechte weitere Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen Sondernutzungen erforderlich (z.B. Zugangstreppe), so bleiben diese gebührenfrei.
 - (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Ermäßigung gewährt werden.
 - (5) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung kann gewährt werden für:
 1. Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand, entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden sowie Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung,
 3. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen,
 4. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 5. Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und vergleichbaren, insbesondere kulturellen Veranstaltungen,
 6. Kleinstwerbung auf Werbeträgern vor dem Anwesen des Gewerbetreibenden bzw. an der Stätte der Leistung,

7. Sondernutzungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine der Stadt Reichenbach im Vogtland beantragt werden,
 8. Plakatierungen, die im Rahmen von Veranstaltungen durch Einrichtungen des Vogtlandkreises oder Einrichtungen bei denen der Vogtlandkreis Mehrheitseigner oder Mehrheitsgesellschafter ist, z.B. Einrichtungen der Kultur GmbH, durchgeführt werden.
- (6) Nach den Absätzen (1) und (5) können gebührenfreie oder gebührenermäßigte Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, des Verkehrs oder Belange der Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder zu unterhaltenden Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (2) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (3) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die Sicherheit übersteigen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Gebührenschuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Für den Erlaubnis-, oder Versagungsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen (Anlage 1 und 2) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt (siehe Anlage 1 und 2). Angefangene Kalendertage, Kalenderwochen oder Kalendermonate werden voll berechnet.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder im Falle des § 10 Abs. 2, bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das Ordnungsamt über die Beendigung der Sondernutzung, zugrunde gelegt. Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das laufende Jahr sofort für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Bei nicht genehmigten Sondernutzungen verdoppeln sich die jeweiligen Gebühren der Anlage 1 Absatz 1 Punkte 1.1 und 1.2.

§ 15 Beendigung / Gebührenerstattung

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.
- (3) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühr entrichtet wurde, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühr erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

- (4) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (5) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge nach § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland vom 04. Dezember 1995, einschließlich der Änderungssatzung vom 20. Juni 2000 und 12. Dezember 2001 und die Sondernutzungsgebührensatzung der ehemaligen Stadt Mylau vom 13. April 2012 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 16. Februar 2018

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 Gebührenverzeichnis bauliche Sondernutzung

(1) Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes:

- 1.1** Für Lagerung von Baumaterial; Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bau- und Gerätewagen, Containern, Wechselbehältern, Kränen, Hubbühnen, Silos, Aufzügen und sonstigen Verkehrshindernissen.

m² / Woche 0,50 €

- 1.2** Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes durch Aufgrabungen, Verkehrseinrichtungen und anderen baulichen ober- und unterirdischen Eingriffen in den Straßenkörper.

m² / Tag 0,50 €

(3) Bei der Berechnung gelten als Grundlage

Flächen: je angefangener m²
Zeit: je angefangene(r) Tag bzw. Woche.

Anlage 2 Gebührenverzeichnis gewerbliche Sondernutzung

(1) Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die Zone für die eine Sondernutzung beantragt wird.

- Das nachfolgend als **Zone A** bezeichnete Gebiet wird eingeschlossen durch folgende Straßenzüge sowie die genannten Straßen selbst beidseitig:

Humboldtstraße, Bahnhofstraße bis Lessingstraße, Lessingstraße bis Marienstraße, Sebastian-Bach-Platz, Kolpingstraße bis Am Graben, Am Graben bis Einmündung Obere Dunkelgasse, Obere Dunkelgasse bis Karolinenstraße, Karolinenstraße, Rathenaustraße bis Zwickauer Straße.

- Das mit **Zone B** bezeichnete Gebiet umfasst alle nicht der Zone A angehörigen Teile der Stadt und deren Ortsteile.

(2) Die in diesem Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren gelten nicht für Märkte, Volksfeste, Stadtfeste sowie ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Stadt Reichenbach im Vogtland.

Gebühren für Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Anbieten von Waren oder Leistungen:

			A	B
1.	Gastronomischer Betrieb (Aufstellen von Tischen und Stühlen)	qm / Monat	1,50 Euro	
2.	Verkaufsstände, -wagen	qm / Tag	0,75 Euro	0,50 Euro
3.	Infostände	qm / Tag	0,50 Euro	
4.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden (Standzeit / Standort max. 30 min)	Stück / Monat	15,00 Euro	
5.	Verkauf von Würstchen aller Art zum Sofortverzehr im Umherziehen	jährlich / Betreiber	50,00 Euro	
6.	Straßenverkaufsfenster	Stück / Jahr	25,00 Euro	15,00 Euro
7.	Blumenverkauf / Grabschmuck	qm / Tag	1,50 Euro	1,00 Euro
8.	Weihnachtsbaumverkauf	qm / Tag	1,50 Euro	1,00 Euro
9.	Warenautomaten u. Schaukästen soweit sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	Stück / Jahr	35,00 Euro	25,00 Euro
10.	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück / Monat	5,00 Euro	2,50 Euro
11.	Aufstellen von Warentischen/ -kästen/ -ständern, Werbeträgern u.ä.			
11.1.	an der Stätte der Leistung bis 2 m Länge	Jährlich / Stück	30,00 Euro	
11.2.	an der Stätte der Leistung für jeden weiteren Meter	Jährlich / Stück	20,00 Euro	
11.3.	Werbeaufsteller nicht an der Stätte der Leistung	Jährlich / Stück	30,00 Euro	
12.	Hinweisschilder und Werbetafeln für Veranstaltungen u.ä.			
12.1.	für die ersten 100 Stück	Stück / Tag	0,50 Euro	
	für jede weitere	Stück / Tag	1,00 Euro	
12.2.	Werbeplänen	qm / Tag	0,50 Euro	
13.	Veranstaltungen aus gewerblichem Anlass	Pro Veranstaltung	25 Euro bis 250 Euro	

(3) Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen über den Gemeingebrauch hinaus sowie Fahrzeuge aller Art, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Stück / Woche 25,00 €

Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu erheben.